

Fortgeltung der Arbeitsstättenverordnung trotz Außerkrafttreten ihrer Ermächtigungsgrundlage

BVerwG, Urteil vom 31.01.1997 - 1 C 20/95 (VGH München Urteil 04.08.1995 22 B 89.3444)

1. Eine gewerberechtliche Anordnung zur Herstellung einer Sichtverbindung aus einem Arbeitsraum nach außen kann ihre Rechtsgrundlage in § 139i GewO i.V. mit § 7 Absatz I ArbStättV haben.
2. Die Arbeitsstättenverordnung ist auch nach Außerkrafttreten ihrer Ermächtigungsgrundlage anzuwendendes Recht. Der Verordnungsgeber brauchte sich bei Normierung von Arbeitsschutzvorschriften nicht an einem engen Verständnis des Begriffes der Gesundheit zu orientieren, sondern durfte auch psychische Zustände einbeziehen.
3. Die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/1 ist keine Rechtsnorm. Sie dient der Dokumentierung der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über Arbeitsstätten. Von ihr ist auszugehen, wenn und soweit keine Anhaltspunkte für Fehlbeurteilungen vorliegen.

Zum Sachverhalt:

Der Kl. wendet sich gegen eine Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts, die Schaufenster seines Juweliergeschäfts in N. so umzugestalten, dass die Sichtverbindung aus dem Verkaufsraum ins Freie eine Gesamtfläche von einem Zehntel der Netto-Raumgrundfläche erreicht. Er errichtete das Geschäft mit bauaufsichtlicher Genehmigung, welche die Nebenbestimmung enthielt, Auflagen des Gewerbeaufsichtsamts zu beachten und einzuhalten, zu denen auch Anforderungen in bezug auf die Sichtverbindung nach außen gehörten. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung erbrachte keine Beanstandungen. Das Gewerbeaufsichtsamt rügte hingegen u.a. das Fehlen einer ausreichenden Sichtverbindung nach außen und forderte mit Bescheid vom 10.11.1986, die "undurchsichtigen Schaufensterinnenverblendungen so umzugestalten, dass über die vorhandenen Schaufenster zusätzliche Sichtverbindungsflächen von insgesamt 4,10 qm in das Freie" entstehen. Der Widerspruch des Kl., mit dem hilfsweise eine Ausnahme beantragt wurde, blieb ohne Erfolg, weil die Sichtverbindung nach arbeitspsychologischen Grundsätzen zur Vermeidung eines "Klausureffektes" erforderlich sei; zugleich wurde die begehrte Ausnahme abgelehnt.

Die Anfechtungsklage wurde abgewiesen. Der VGH hat die Berufung nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zurückgewiesen. Auch die Revision des Kl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

II. 1. Die Klage ist zulässig. Namentlich besteht trotz der aufgrund der Baugenehmigung möglicherweise bestehenden inhaltsgleichen Pflicht zur Schaffung einer Sichtverbindung ein Rechtsschutzinteresse daran, sich gegen den eine ebensolche Maßnahme fordernden Verwaltungsakt der Gewerbeaufsichtsbehörde zu wenden.

2. Das BerGer. hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig.

a) Rechtsgrundlage der gewerberechtlichen Anordnung ist § 39i GewO. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h GewO auferlegten Pflichten anordnen.

b) Die Rechtsverordnung, deren Durchsetzung die angefochtene Verfügung dienen soll, ist die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20. 3. 1975 (BGBl I, 729), geändert durch Verordnung vom 1. 8. 1983 (BGBl I, 1057). Nach § 3 Absatz I Nr. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber unter anderem die Arbeitsstätte nach der Arbeitsstättenverordnung, den sonst geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben. Nach § 3 Absatz II ArbStättV stellt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Hinzuziehung der fachlich beteiligten Kreise einschließlich der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber Arbeitsstätten-Richtlinien auf und gibt diese im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, bekannt. Die Regeln und Erkenntnisse nach Absatz 11 sind insbesondere aus diesen Arbeitsstätten-Richtlinien zu entnehmen. Nach § 7 Absatz I ArbStättV müssen unter anderem Arbeitsräume grundsätzlich eine Sichtverbindung nach außen haben. Zu den Arbeitsräumen gehören auch Verkaufsräume, wie aus der Ausnahme in § 7 Absatz I Nr. 2 ArbStättV abzuleiten ist.

aa) § 139h GewO und damit die Ermächtigungsgrundlage für die Arbeitsstättenverordnung ist durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. 8. 1996 (BGBl I, 1246) aufgehoben worden. Der Wegfall der Verordnungsermächtigung läßt die Wirksamkeit der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung jedoch grundsätzlich, und so auch hier, unberührt (BVerfGE 14, Seite 245 (BVERFGE Jahr 14 Seite 249) = NJW 1962, Seite 1563; BVerfGE 78, Seite 179 (BVERFGE Jahr 78 Seite 198) = NJW 1988, Seite 2290), da nichts dafür spricht, dass die Arbeitsstättenverordnung mit der neuen Gesetzeslage unvereinbar ist oder allein keine sinnvolle Regelung darstellt (vgl. zu solchen Ausnahmen BVerwG, Buchholz 406.11 § § 144 BBauG Nr. 1 = NJW 1990, Seite 849 = GewArch 1990, 35; BVerwGE 59, Seite 195 (BVERWGE Jahr 59 Seite 197) = NJW 1980, Seite 1970). Art. 4 des Gesetzes vom 07.08.1996 mit der dadurch bewirkten Aufhebung des § 139h GewO ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eingefügt worden, da die Vorschrift überflüssig geworden sei (BT-Dr 13/4756, 13/4854). Eine vollständige Rechtsbereinigung mit dem Ziel der Ablösung der Arbeitsschutzregelungen in der Gewerbeordnung wurde nicht durchgeführt (BT-Dr 13/4854; BR-Dr 427/96). Zu der vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren beantragten geringfügigen Änderung der Arbeitsstättenverordnung (BR-Dr 881/95) ist eine Prüfung in Aussicht gestellt worden (BT-Dr 13/4337, S. 14; BT-Dr 14/4854, S. 5). Sonach bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufhebung des § 139h GewO Auswirkungen auf den Fortbestand der Arbeitsstättenverordnung haben sollte.

bb) Nach Art. 80 Absatz I 2 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Diesen Anforderungen genügte § 139h GewO (BVerwG, Buchholz 406.55 ArbStättV Nr. 2 = GewArch 1983, 339). Die Vorschrift bestimmte den zulässigen Regelungsgehalt einer Verordnung, nämlich Anforderungen, denen Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtungen sowie die Maschinen und Gerätschaften zu genügen haben. Der Zweck der Ermächtigung ergab sich aus der Bezugnahme auf § 62 Absatz I HGB, dessen Durchführung die Vorschriften der Verordnung zu dienen haben.

Nach § 62 Absatz I HGB ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Soweit hier von Interesse, müssen die Anforderungen danach dem Schutz der Handlungsgehilfen gegen eine Gefährdung ihrer Gesundheit dienen. Damit ist zugleich das Ausmaß der erteilten Ermächtigung umschrieben. Die in § 62 Absatz I HGB verwandten Begriffe sind zwar teilweise unscharf, jedoch auslegungsfähig (vgl. zur Berücksichtigung allgemeiner Auslegungsgrundsätze bei Verordnungsermächtigungen BVerfGE 8, Seite 274 (BVERFGE Jahr 8 Seite 307) = NJW 1959, Seite 475; BVerfGE 85, Seite 97 (BVERFGE Jahr 85 Seite 105) = NJW 1992, Seite 550; BVerwG, Buchholz 451.41 § 18 GastG Nr. 8 = NVwZ 1995, Seite 487 = GewArch 1995, 155). Der Begriff der Gesundheit ist nicht allgemeingültig definiert. Wird jedoch berücksichtigt, dass § 62 Absatz I HGB die Fürsorgepflicht des Prinzipals betrifft (vgl. Baumbach/Hopt, HGB, 29. Aufl., § 62 Rdnr. 1; Schlegelberger/Schröder, HGB, 5. Aufl., § 62 Rdnr. 1), spricht nichts dafür, den Begriff eng zu verstehen. Vielmehr darf er im vorliegenden Normzusammenhang unter Berücksichtigung des Gedankens der Fürsorge jedenfalls nicht auf rein körperliche Funktionen reduziert werden. Er umfaßt auch die durch Arbeitsbedingungen beeinflussbaren psychischen Befindlichkeiten, insbesondere psychosomatische Zustände. Dies wird auch durch den Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 56, Seite 43 (BVERFGE Jahr 56 Seite 74) = NJW 1981, Seite 1655) das in Art. 2 Absatz II GG genannte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit solche nichtkörperliche Einwirkungen einschließt, die ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichzusetzen sind; dazu gehören jedenfalls auch solche, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Der demgegenüber noch weitere Begriff der Gesundheit erstreckt sich danach jedenfalls im Bereich gesetzlich geregelter Fürsorge zum Schutz von Arbeitnehmern auf das psychische Wohlbefinden insoweit, als es durch die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und -bedingungen betroffen werden kann.

cc) Die Arbeitsstättenverordnung ist mit Zustimmung des Bundesrates als Rechtsverordnung des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung formell einwandfrei erlassen worden. Die Forderung einer Sichtverbindung nach außen für Arbeitsräume gem. § 7 Absatz I 1 ArbStättV ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 139H Absatz I GewO gedeckt. Es ist nicht zu beanstanden, dass zum Zwecke der Durchführung der in § 62 Absatz I HGB enthaltenen Grundsätze eine solche Sichtverbindung gefordert wird. Diese dient zwar nicht der Versorgung mit Tageslicht, die bereits bauordnungsrechtlich geregelt ist (BR-Dr 684/1/74, Nr. 10). Aber auch ohne Rücksicht auf den Gesichtspunkt der Versorgung mit Tageslicht kann die Sichtverbindung nach außen entgegen der Ansicht von Landmann/Rohmer/Meyer (GewO, Bd. 2, § 7 ArbStättV Rdnr. 1) im Interesse der Vermeidung einer Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer durch psychische Belastungen normativ gefordert werden. Der Ordnungsgeber muß sich nicht an einem engen Verständnis des Begriffs der Gesundheit orientieren, sondern darf mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Gesetz seine Bestimmungen an einem Gesundheitsbegriff ausrichten, der das psychische Wohlbefinden der Arbeitnehmer einschließt. Dem entspricht im übrigen die neuere Entwicklung des Arbeitsschutzrechts. Nach § 2 Absatz I des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), das als Art. 1 des bereits erwähnten Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. 8. 1996 erlassen worden ist, sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter anderem auch Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten

Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Auch diese Neuregelung spricht für ein am Fürsorgegedanken ausgerichtetes weites Verständnis des Begriffs der Gesundheit. In Ansehung der dargestellten Weite der Verordnungsermächtigung und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Gesetzgeber den Begriff als "rechtspolitisches Steuerungselement" (vgl. Jung, Das Recht auf Gesundheit, 1982, S. 3) verwendet, liegt die grundsätzliche Forderung einer Sichtverbindung nach außen im Rahmen der dem Ordnungsgeber erteilten Ermächtigung. Fenster haben neben ihrer Beleuchtungs- und Belüftungsfunktion mit ihrer Kontaktfunktion auch "psycho-physische" Bedeutung (vgl. OVG Münster, BRS 40 Nr. 110, auch gem. RdErl. des Innenministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 10. 1973 "Kontaktfenster für Arbeitsräume" (NWMBI, S. 1727)).

c) Die Arbeitsstättenverordnung trifft keine Bestimmung über das notwendige Flächenmaß der Sichtverbindung. Insoweit greift die Arbeitsstätten-Richtlinie SR 7/1 ein, der die in der Verordnung nicht geregelten technischen Einzelheiten entnommen werden dürfen.

aa) § 7 Absatz I ArbStättV enthält keine abschließende Regelung, sondern ist für Ergänzungen durch die auf der Grundlage des § 3 ArbStättV erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien offen. Schon in der Begründung zum Entwurf der Arbeitsstättenverordnung (BR-Dr 684/74) wird erwähnt, dass die Anforderungen nach § 3 ArbStättV unter anderem dann zu gelten haben, wenn die in §§ 5ff. ArbStättV aufgestellten Anforderungen in Form von Grundsätzen formuliert sind. So liegt es auch hier, da § 7 I ArbStättV nur die grundsätzliche Forderung nach einer Sichtverbindung nach außen aufstellt.

bb) § 3 Absatz II ArbStättV betrifft den Erlass der Arbeitsstätten-Richtlinien. Diese gehören nicht zu dem aus Vorschriften der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches und der Arbeitsstättenverordnung bestehenden Normgefüge. Nach § 3 Absatz II 2 ArbStättV sind aus ihnen vielmehr die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über Arbeitsstätten i.S. des § 3 Absatz I ArbStättV zu entnehmen. Sie haben damit die Funktion, diese Regeln und Erkenntnisse darzustellen und zu dokumentieren, um damit für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie die zuständigen Behörden die sonst häufig nur unter Schwierigkeiten zu ermittelnden Regeln und Erkenntnisse greifbar zu machen. Sie bewirken allerdings nicht, dass die in ihnen aufgenommenen Regeln und Erkenntnisse als allgemein anerkannt bzw. wissenschaftlich gesichert gelten und deshalb nach § 3 Absatz I ArbStättV zu beachten sind. Vielmehr ist bei ihrer Anwendung stets zu fragen, ob die in einer Arbeitsstätten-Richtlinie niedergelegten Anforderungen den Regeln und Erkenntnissen i.S. des § 3 Absatz I ArbStättV entsprechen. Wenn sie auch keine Rechtsnormen sind, dürfen sie gleichwohl - vergleichbar anderen Richtlinien, die sachverständige Erfahrungen zum Ausdruck bringen (vgl. z.B. BVerwGE 99, Seite 249 (BVerwGE Jahr 99 Seite 252) = NZV 1996, Seite 84) - als dokumentierte allgemein anerkannte Regeln oder gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse angesehen werden, wenn und soweit kein Anhalt für eine Fehlbeurteilung vorliegt.

cc) Das Verfahren zum Erlass der Arbeitsstätten-Richtlinien ist in § 3 Absatz I 1 ArbStättV geregelt. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung schließt zwar nicht ausdrücklich die Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens zum Erlass der Richtlinien ein. Dies war aber auch nicht erforderlich, da die Arbeitsstätten-Richtlinien, wie ausgeführt, keinen normativen Charakter haben, sondern ihre Bedeutung im Bereich des Tatsächlichen erlangen. Die Rüge der Revision, die Arbeitsstätten-Richtlinie sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, geht fehl.

Das folgt schon daraus, dass die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/1 im April 1976 vor Erlass der auch das Verfahren regelnden Arbeitsstättenverordnung in Kraft getreten ist. Dies ist unbedenklich, weil eine die Anwendung eines Regelwerks erleichternde Richtlinie die Umsetzung der normativen Bestimmung bereits von deren Inkrafttreten an ermöglichen soll. Überdies ist zu der Rüge der Revision zu bemerken, dass die Hinzuziehung der fachlich beteiligten Kreise i.S. des § 3 Absatz II ArbStättV eine schwache Form der Mitwirkung ist, die nicht mit einem Benehmen, Einvernehmen oder einer Zustimmung gleichzustellen ist. Sie soll dazu dienen, der zuständigen Stelle das Fachwissen der beteiligten Kreise zugänglich zu machen. Entspricht eine solche Richtlinie ohne normative Verbindlichkeit tatsächlich dem Stand des Fachwissens, scheitert ihre Anwendbarkeit nicht schon an einer möglicherweise unvollständigen Hinzuziehung der fachlich beteiligten Kreise (vgl. auch BVerwGE 59, Seite 48 (BVerwGE Jahr 59 Seite 52) = NJW 1980, Seite 1763).

dd) Das Maß der Sichtverbindung ergibt sich aus Nr. 2.4 der ASR 7/1. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die daraus folgenden Anforderungen nicht als allgemein anerkannte Regel oder sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis i.S. des § 3 Absatz I ArbStättV angesehen werden könnten. Vielmehr erscheint es plausibel, dass die Kontaktfläche zur Erzielung des mit ihr verfolgten Zwecks eine bestimmte Mindestgröße aufweist, wobei sich die für den Erlass der Richtlinie zuständige Stelle an dem bauordnungsrechtlich geregelten Maß für notwendige Fenster orientieren durfte. Insoweit sind Anhaltspunkte für eine Fehlbewertung nicht ersichtlich, insbesondere auch von dem Kl. nicht substantiiert dargelegt worden. Deshalb muß es mit der Anwendung der Richtlinie sein Bewenden haben, deren Erlass gerade den Zweck verfolgt, Auseinandersetzungen über die Anforderungen des § 3 Absatz I ArbStättV zu vermeiden.

d) Die Möglichkeit einer Ausnahme oder einer Abweichung von der danach zu fordernden Sichtverbindung hat das BerGer. zu Recht verneint.

aa) Eine Ausnahme nach § 7 I 42 Nrn. 1 bis 3 ArbStättV kommt nicht in Betracht, weil die dafür bestehenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass betriebstechnische Gründe i.S. der Nr. 1 eine Sichtverbindung nicht zulassen.

bb) Eine Ausnahme unter dem Gesichtspunkt, dass die ASR 7/1 in ihrer Nr. 2.4 als "Soll-Bestimmung" konzipiert ist, kommt ebenfalls nicht in Betracht. Bei Anwendung der Soll-Bestimmung muß das "bautechnische Mögliche" i.S. der Nr. 2.4 I 1 ASR 7/1 leitend sein. Dass die Herstellung einer Sichtverbindung bautechnisch nicht möglich ist, ist nicht erkennbar, insbesondere nicht vom BerGer. festgestellt. Es fehlt deshalb an der für eine Abweichung vom Regelfall erforderlichen atypischen Situation. Eine solche liegt namentlich nicht in der vom Kl. angeführten herausgegebenen Ausgestaltung der Geschäftsräume. Ob der "Soll-Charakter" der Richtlinie überhaupt eine Unterschreitung des erforderlichen Flächenmaßes um mehr als 50 v.H. zulassen könnte, kann daher auf sich beruhen.

cc) Eine Ausnahme nach § 4 Absatz I ArbStättV setzte in Ermangelung von Anhaltspunkten für eine unverhältnismäßige Härte jedenfalls ebenso wie eine Abweichung nach § 4 Absatz II ArbStättV voraus, dass der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft (§ 4 I Nr. 1, § 4 Absatz II ArbStättV). Das mit der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstätten-Richtlinie verfolgte Ziel müßte also auf eine andere Weise als durch eine von innen nach außen durchsichtige Fläche von weiteren 4,10 qm erreicht sein, ohne dass die Wirksamkeit des Arbeitsschutzes verringert wäre. Der Senat teilt die Auffassung des VGH, dass die

herausgehobene Atmosphäre der Geschäftsräume des Kl. keinen Ausgleich für die fehlende Sichtverbindung darstellen kann. Dies hat das BerGer. im einzelnen ausgeführt. Der Senat nimmt hierauf Bezug.

3. Die Verfahrensrügen sind unbegründet.

a) Nach der in diesem Zusammenhang allein maßgeblichen materiellrechtlichen Auffassung des BerGer. war die Einnahme des Augenscheines nicht erforderlich. Für das Vorliegen einer "ebenso wirksamen Maßnahme" i.S. des § 4 Absatz II ArbStättV kam es nach der Ansicht des BerGer., die der Senat teilt, nicht auf die herausgehobene Atmosphäre an. Dazu brauchte deshalb der Augenschein nicht eingenommen zu werden.

b) Auch die Rüge, der VGH habe zu Unrecht eine Begutachtung durch Sachverständige unterlassen, geht fehl. Der Bekl. hat die in der Revisionsbegründung angeführten Sachverständigen dazu benannt, dass die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/1 mit § 62 HGB vereinbar sei. Das ist eine Rechtsfrage, zu der Beweis durch Sachverständige nicht zu erheben war. Dass dem BerGer. zu Fragen tatsächlicher Art die erforderliche Sachkunde gefehlt hätte, legt die Revision nicht entsprechend § 139 Absatz III 4 VwGO dar.

Anm. d. Schriftltg.:

Das Arbeitsschutzgesetz - zeitgemäßes Grundlagengesetz für den betrieblichen Arbeitsschutz beschreibt Wlotzke, NZA 1996, Seite 1017. S. zu den vier neuen Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz Kollmer, NZA 1997, Seite 138.